

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

An die
Leiterinnen und Leiter der
Jugendämter in Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann

nachrichtlich:

-Kommunale Spitzenverbände
-Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
-Landschaftsverband Rheinland

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 10 07

Münster, den 11.07.2005

Rundschreiben Nr. 26/2005

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die meisten überraschend hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 08.07.2005 doch dem vom Bundestag beschlossenen „KICK“-Gesetz zu weiteren Reformen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zugestimmt.

Ausschlaggebend dürften finanzielle Erwägungen gewesen sein, da der Finanzausschuss für Zustimmung votierte, während der Fachausschuss den Vermittlungsausschuss anrufen wollte. Im letzteren Fall wäre das Gesetz vor einer Bundestagswahl aller Voraussicht nach nicht mehr zustande gekommen. Nunmehr ist der Weg frei für eine Gegenzeichnung durch die Bundesregierung und Zuleitung an den Bundespräsidenten. Gründe, warum der Bundespräsident seine Unterzeichnung nicht leisten sollte, sind nicht ersichtlich. Nach der Unterzeichnung kann die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Bis auf Änderungen in der Statistik soll das reformierte Gesetz am 01. Tag des Monats nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Es müsste somit im Herbst in Kraft treten können, während die statistischen Änderungen erst zum 01.01.2006 wirksam würden.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK – enthält hauptsächlich Änderungen des SGB VIII und bezweckt in erster Linie eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl, die Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes, die Verbesserung der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit durch Betonung des Nachrangs der Kinder- und Jugendhilfe.

Zusätzlich sollen weitere Regelungen zum Ausbau der Tagesbetreuung geschaffen werden. Die nun vorliegende Erlaubnispflicht zur Tagespflege geht auf eine Forderung der Sachverständigenkommission zum 12. Kinder- und Jugendbericht zurück. Erlaubnisfrei sollen dagegen gelegentliche Betreuung, Nachbarschafts- oder Verwandtenhilfe bleiben.



Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl: Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung soll durch Einfügung eines neuen § 8 a in das SGB VIII gestärkt werden. Über Vereinbarungen sollen nunmehr ausdrücklich auch die freien Träger in den Schutzauftrag einbezogen werden.
- Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes: Die fachliche und wirtschaftliche Steuerungskompetenz des Jugendamtes soll durch das Gesetz verbessert werden. Leistungen sollen nur denjenigen Menschen zugute kommen, die der Unterstützung bedürfen. Dies soll beispielsweise durch Eindämmung der Selbstbeschaffung von Leistungen sowie die Formulierung strikterer Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gelten. Ob dies greifen wird, bleibt abzuwarten. Allerdings werden stationäre und teilstationäre Leistungen der Eingliederungshilfe kostenbeitragspflichtig, was bisher nicht der Fall war.
- Stärkere Realisierung des Nachrangs der Jugendhilfe: Die stärkere Betonung des Nachrangs der Jugendhilfe soll zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich beitragen. Insbesondere wird nochmals betont, dass die Leistungen der Schulträger vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe erbracht werden müssen. Außerdem ist vorgesehen, dass sich die Kostenbeteiligung der Eltern stärker an ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren muss.
- Reduzierung des Verwaltungsaufwandes: Durch die Neuregelung der Kostenbeteiligung soll der Verwaltungsaufwand bei den Jugendämtern reduziert werden (siehe hierzu insgesamt Seite 13 – 17 der BR Drs 444/05). Als Folge soll nach der Gesetzesbegründung bei den Kommunen auch durch ein verbessertes Ergebnis-Aufwandverhältnis eine Kostenersparnis eintreten. Wichtig dürfte in diesem Zusammenhang sein, dass bei Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses ein Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen ist. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Anmerkung: Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden und darüber hinaus gewährt werden, erfolgt die Heranziehung der Kosten nach dem alten Recht (siehe neu einzufügenden § 97b – Übergangsregelungen). Sechs Monate nach Inkrafttreten des novellierten SGB VIII sind auch diese Fälle nach neuem Recht zu den Kosten heranzuziehen.

Dadurch verbleibt den öffentlichen Jugendhilfeträgern ein Vorlauf zur Umstellung der Altverfahren. Dies bedeutet allerdings auch eine gewisse Verzögerung bei eventuellen Entlastungseffekten und zunächst einen Mehraufwand.

Mit freundlichem Gruß
i. A.
gez.
A. Oehlmann-Austermann

Anlagen BR-Drucksache 455/05